



WISSEN SCHAFFT
CHANCEN.NRW

DIE GLEICHSTELLUNGSQUOTE
NACH § 37 A HOCHSCHULGESETZ NRW
Ein Rechtsinstrument zur Verbesserung der
Geschlechtergerechtigkeit in Berufungsverfahren
- Leitfaden für die Praxis -

I. Hintergründe und Ziele des § 37 a Hochschulgesetz NRW (HG)

Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen – Die Gewährleistung von chancengerechten Berufungsverfahren

Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Wissenschafts- und Hochschul-landschaft in Nordrhein-Westfalen ist ein Kernanliegen der Politik der Landesregierung. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Studium, Forschung, Lehre und in den Führungspositionen der Hochschulverwaltung kann die Qualität von Lehre und Forschung sowie die Innovationskraft des Landes verbessern und ist entscheidend für den gesamtgesellschaftlichen Fortschritt im Sinne des Verfassungsauftrages der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Trotz aller Fortschritte ist der Weg bis zur echten Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen an den Hochschulen und in der Wissenschaft noch weit.

Wie in anderen Gesellschaftsbereichen sind es insbesondere die Spitzenpositionen, in denen noch ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern feststellbar ist. Während bei den Studierenden bereits die Geschlechterparität nahezu erreicht ist, wird bis heute nur jede fünfte Professur von einer Frau besetzt. Hinsichtlich der Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen ist die Erhöhung des Anteils an Professorinnen damit ein wesentlicher Ansatzpunkt. Die Hochschulen müssen ihr Qualitätspotenzial besser als bisher ausschöpfen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 37a HG ein Instrument zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren eingeführt. Die Regelung soll die Gendersensibilität bei Berufungsentscheidungen steigern und zu einer Erhöhung der Anzahl von Professorinnen beitragen.



Das System der Gleichstellungsquoten ist mit seiner Transparenz und Selbstkontrolle auch ein Element der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Die mit der Festlegung und Evaluierung der Zielerreichung verbundenen Dialogprozesse sollen dazu beitragen, dass die Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in NRW qualitativ besser und deutlich geschlechtergerechter wird.

II. Gleichstellungsquote und Verfahren

1. Das Modell – Gleichstellungsquote im Berufungsgeschehen

Es handelt sich um das Prinzip der fächergruppenbezogenen Zielquote nach dem Kaskadenmodell. Das bedeutet, die Höhe der festzulegenden Gleichstellungsquote bestimmt sich nach dem Anteil der Frauen, die abstrakt die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur in der Fächergruppe erfüllen. Eine hochschulweite Gleichstellungsquote ist nicht vorgesehen.

Die Gleichstellungsquote wird für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 3 Jahre) festgelegt und wirkt auf das Berufungsgeschehen in einer Fächergruppe insgesamt ein. Sie bestimmt das anteilige Verhältnis zwischen Frauen und Männern, das bei den im Geltungszeitraum stattfindenden Berufungsverfahren zu erreichen ist.

Die Hochschulen sind rechtlich verpflichtet, das ihrerseits Erforderliche zur Erfüllung der Gleichstellungsquote beizutragen. Dies gilt von der Ausgestaltung des Verfahrens der Berufungsvorschläge, den Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag bis hin zu den Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor.

Hinsichtlich der konkreten Berufsentscheidung im Einzelfall enthält § 37a HG keine weitergehende rechtliche Verpflichtung.



2. Organzuständigkeit für Festlegung und Überprüfung

Nach einem hochschulinternen Dialogprozess werden die Gleichstellungsquoten im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen von den Rektoraten (in der Regel für drei Jahre) festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquoten ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

Die Verpflichtung zur Festsetzung beinhaltet auch ihre Überprüfung vor Ablauf des Festlegungszeitraumes und die Fortschreibung.

3. Festlegung – Maßstab – Bezugsgröße

Maßstab der Quote ist das Geschlechterverhältnis in der Ausgangsgesamtheit derjenigen, die die Voraussetzung für eine Professur in der Fächergruppe erfüllen. Die Festlegung der Ausgangsgesamtheit erfolgt anhand sachgerechter Kriterien mit dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit.

4. Verfahren

Das Verfahren zur Festlegung der Gleichstellungsquote regeln die Hochschulen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Organzuständigkeiten in ihren Berufsordnungen, dies gilt insbesondere für die Festlegung der Fächergruppen. Die Gestaltung der Verfahren obliegt den Hochschulen. Die Einrichtung von Schiedsstellen zur Findung der Gleichstellungsquote für strittige Fälle ist dabei möglich.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Verfahrensschritten mit (§ 24 Abs.1 HG).

(Grafik 1 (Anhang, Seite 9) zeigt den fortlaufenden Prozess des Systems der Gleichstellungsquote, Grafik 2 (Anhang, Seite 10) visualisiert die Verfahrensschritte bei der Festlegung der Quote mit den Beteiligten nach Rechtslage.)

5. Transparenz – Sichtbarkeit – Verbindlichkeit

Die Gleichstellungsquoten werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht und unterliegen damit in ihrer Festlegung und hinsichtlich der Überprüfung der Zielerreichung der öffentlichen Kontrolle.

6. Qualitätssicherung: Evaluation - Optimierungsmaßnahmen - erneute Festlegung einer Gleichstellungsquote.

Nach Ablauf des Geltungszeitraums (in der Regel 3 Jahre) erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung. Das Ergebnis wird mit der Festsetzung der nächsten Gleichstellungsquote veröffentlicht.

Ausgangspunkt der Prüfung sind die Ergebnisse der Berufungsverfahren. Das bedeutet, es wird überprüft, ob in der Summe aller Berufungen im Geltungszeitraum die Quote erreicht wurde. Kriterium ist dabei nicht nur der Anteil der Frauen bei den Neuberufungen, sondern das Verhältnis von Professorinnen und Professoren insgesamt in der jeweiligen Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule.

Gegebenenfalls ergreift die Hochschule Optimierungsmaßnahmen, um die Berufungspraxis weiter zu verbessern.

III. Erläuterung wichtiger Rechtsbegriffe

Gleichstellungsquote

Bei der Gleichstellungsquote handelt es sich um eine fachgruppenspezifische Zielquote. Mit ihr bestimmt die Hochschule, welchen prozentualen Anteil Frauen bei Neuberufungen in einem bestimmten Zeitraum (in der Regel 3 Jahre) in einer konkreten Fächergruppe mindestens erreichen sollen.

Fächergruppe

Das Hochschulgesetz sieht keine Legaldefinition des Begriffes Fächergruppe vor. Nach der im Wissenschaftsbetrieb üblichen Praxis werden Fächer zu Fächergruppen verbunden. Entsprechend dem Sinn und Zweck des § 37 a HG hat die Bildung der Fächergruppen mit Blick auf den Gleichstellungsauftrag zu erfolgen. Eine Fächergruppe ist dann gegeben, wenn gleichstellungspolitisch eine Zusammenschau verschiedener Fachlichkeiten sinnvoll ist, um das Gleichstellungsziel zu erreichen, auch wenn fachwissenschaftlich beispielsweise eher ein Fach oder zwei Fächergruppen gegeben sind. So könnte das wissenschaftsintern gesehen sicherlich einheitliche Fach Wirtschaftswissenschaft durchaus eine Fächergruppe im Sinne der Vorschrift sein.

Andererseits sollten die Fächergruppen nicht strategisch so zugeschnitten werden, dass das Gleichstellungsziel unterlaufen werden kann. So könnte es bspw. in den Naturwissenschaften sachgerecht sein, die biologischen Forschungszusammenhänge als eigene Fächergruppe anzusehen, um innerhalb der Naturwissenschaften zu vermeiden, dass eine "Übererfüllung" der Gleichstellungsquote in der Biologie zu einer Erfüllung der Gleichstellungsquote in der gleichstellungsquotale häufig nicht gut aufgestellten Physik führt.

Die Festlegung fachbereichsübergreifender Fächergruppen ist unzulässig.

Nach § 37 a Absatz 4 HG regelt der Senat das Nähere zur Bildung der Fächergruppen in der Berufsordnung. Er kann dazu die Fächergruppen selbst in der Ordnung festlegen oder Verfahren und Rahmenbedingungen normieren, anhand derer das Rektorat oder die Fachbereiche Fächergruppen bilden.

Ausgangsgesamtheit

Die Bestimmung der Ausgangsgesamtheit ist ein wesentlicher Verfahrensschritt bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote. Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in der Ausgangsgesamtheit bestimmt die Gleichstellungsquote.

Die Ausgangsgesamtheit wird aus Personen gebildet, die die abstrakten Qualifikationsanforderungen für eine Professur entsprechend der Hochschulart und der Fachgruppenspezifika formal erfüllen. Ihre Bestimmung erfolgt durch das Rektorat.

Für die Bildung der Ausgangsgesamtheit in einer bestimmten Fächergruppe an Universitäten könnte das Kriterium der Lehrbefähigung herangezogen werden. So könnten als Ausgangsgesamtheit alle in einem bestimmten Zeitraum/Jahr in der Fächergruppe Habilitierten und erfolgreich abgeschlossene Juniorprofessuren herangezogen werden. Für die Bestimmung der Ausgangsgesamtheit der Berufungsfähigen für eine bestimmte Fächergruppe an Fachhochschulen könnte unter Umständen auf den Personenkreis zurückgegriffen werden, der in einem zurückliegenden Zeitraum (z.B. vor 5-10 Jahren) in der Fächergruppe in der jeweiligen Region promoviert hat. Die Bildung der Ausgangsgesamtheit hat mit Blick auf den Gleichstellungsauftrag zu erfolgen.

Trotz der Internationalität der Wissenschaft ist es sachgerecht und zulässig, sich bei der Ermittlung der Ausgangsgesamtheit auf die in Deutschland Qualifizierten zu beschränken. Dies ermöglicht es auch nachvollziehbare und gut verfügbare aktuelle Daten zur Grundlage der Festlegung zu machen.

Hierzu bieten beispielsweise das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (www.gwk-bonn.de) zuverlässige Datenquellen.



Das Statistikportal des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW gibt einen Überblick über die Situation in NRW und kann als Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen genutzt werden. (www.genderreport-hochschulen.nrw.de)

IV. Ausblick

Der Dialogprozess, der durch das neue gesetzliche Instrument der fächergruppenbezogenen Gleichstellungsquote angestoßen wird, wird die Umdenkungsprozesse hin zu einer gleichberechtigteren Teilhabe von Frauen und Männern in Lehre und Forschung verstärken. Durch Transparenz- und Objektivierungsanforderungen und die wiederkehrende Evaluation wird sich die Qualität der Berufungsverfahren weiter verbessern.

Den Praxisleitfaden und weitere Informationen zur Gleichstellungsquote finden Sie im Internet unter www.gleichstellungsquote-wissenschaft.nrw.de.

Anhang

§ 37 a Hochschulgesetz NRW (Stand Oktober 2014):

§ 37a

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit
von Frauen und Männern bei der Berufung
von Professorinnen und Professoren

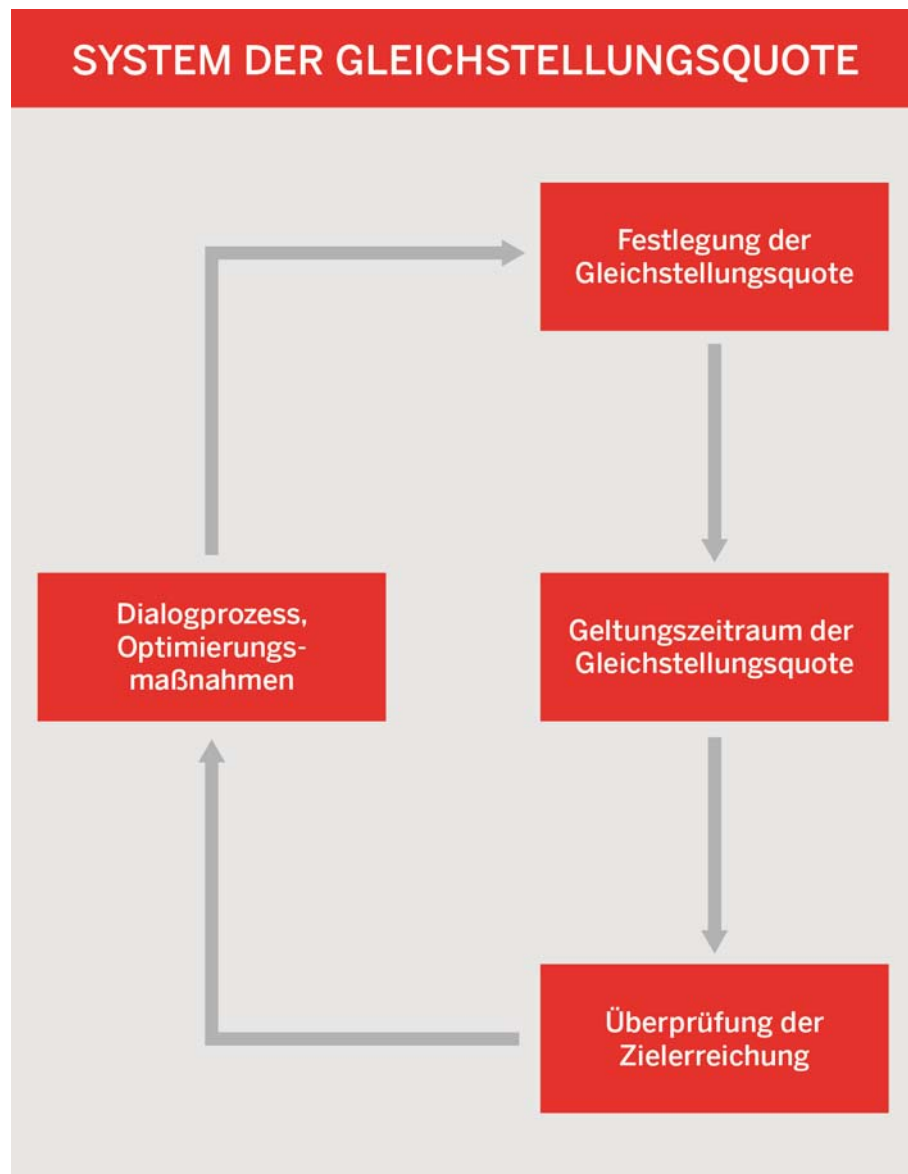
(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

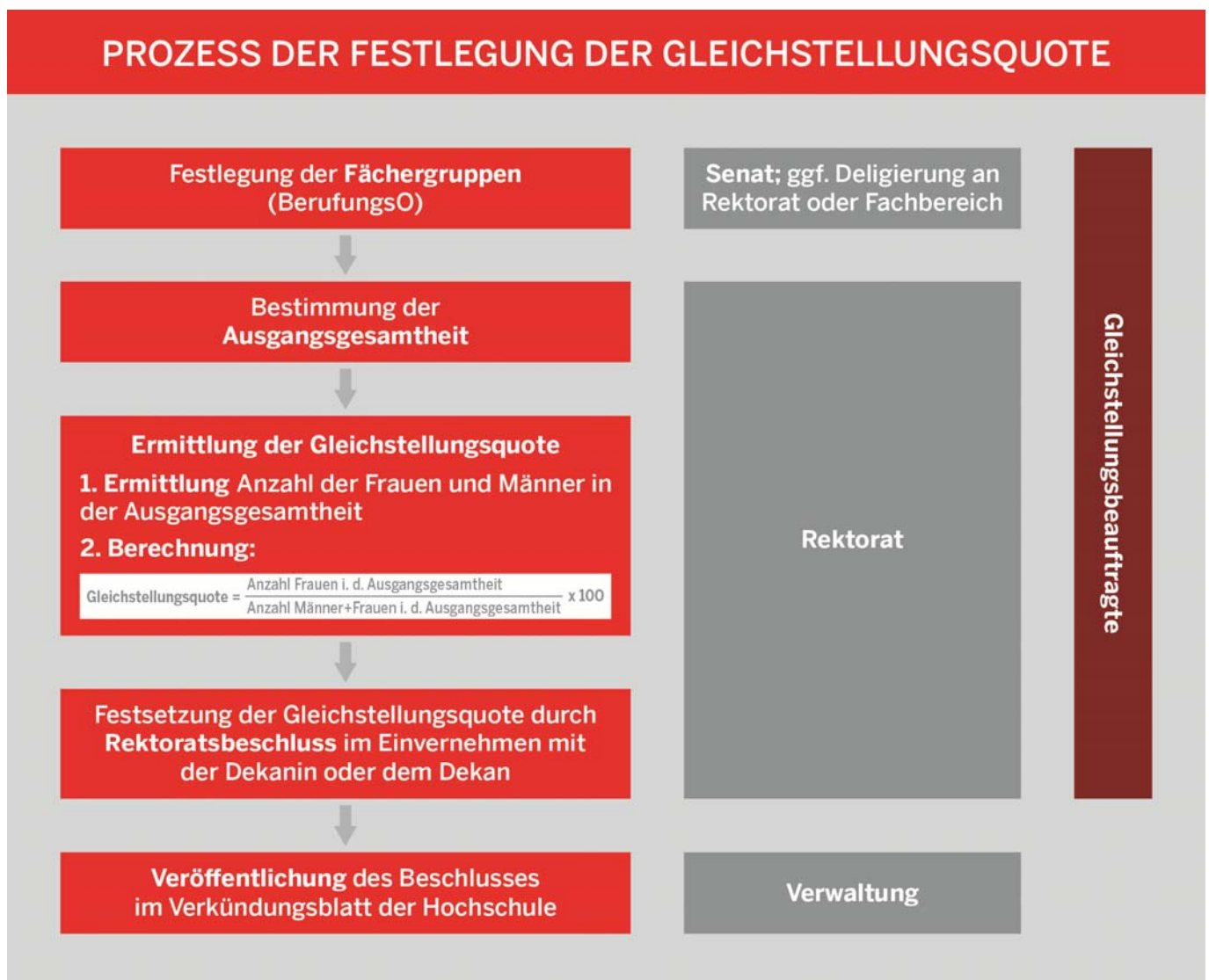
(3) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist.

(4) Das Nähere insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen regelt mit Ausnahme des Verfahrens der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor die Berufsordnung.

(GV. NRW 2014, 547 ff)



Grafik 1



Grafik 2

Kontakt

Ministerium für Innovation
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

www.wissenschaft.nrw.de

© MIWF 10/2014